

Mit dem Wintersemester 2022/23 ändern sich aufgrund einer Novelle des Universitätsgesetzes wichtige Regelungen im Studienrecht. Damit die Studierenden sich darauf einstellen können, müssen die Änderungen klar kommuniziert werden und die ÖH Leoben aktiv aufkommende Fragen beantworten.

Folgende Änderungen stehen unter anderem bevor.

Mindeststudienleistung: Studienanfänger*innen, die ab dem Wintersemester 2022/23 ein neues Bachelorstudium belegen, müssen innerhalb von vier Semestern Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS erbringen.

Kürzere Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums wegen Entfall der Nachfrist: Ab Wintersemester 2022/23 muss jeweils spätestens bis zum 31. Oktober für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester die Fortsetzung des Studiums gemeldet und die vorgeschriebenen Beiträge (ÖH-Beitrag und gegebenenfalls Studienbeitrag) bezahlt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt die Zulassung.

Beurlaubung auch während des Semesters aus bestimmten Gründen: Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuungspflichten und vorübergehenden Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit einer Behinderung kann auch während des Semesters eine Beurlaubung beantragt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachten Leistungen bleiben dennoch gültig.

Einheitliche vorlesungsfreie Zeit: Durch die Novelle wurde eine österreichweite einheitliche vorlesungsfreie Zeit durchgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Semesterferien an der Montanuni verlängert und die Osterferien verkürzt werden.

Die Hochschulvertretung Leoben möge daher beschließen, dass:

- eine Informationskampagne der ÖH Leoben sowohl über Social Media als auch im Zuge einer E-Mail-Aussendung über bevorstehende Inhalte, Gültigkeitsbereiche, Auswirkungen usw. des Universitätsgesetzes informiert.
- die ÖH Leoben einen Flyer über das Universitätsgesetz und die Änderungen entwirft und jener bei allen Gelegenheiten an die Studierenden ausgeteilt wird.
- die ÖH Leoben gemeinsam mit dem Rektorat und dem Studiendekan ein Plan erstellt, sodass von Studierenden bei Versäumnis der Zahlungsfrist des Studien- und ÖH-Beitrages die Zulassung nicht erlischt und nach Möglichkeit eine alternative Lösung geschaffen wird.
- sich die ÖH Leoben klar gegen die Mindestleistung von 16 ECTS innerhalb der ersten vier Semester ausspricht und auch hierfür nach Möglichkeit eine alternative Lösung mit dem Rektorat und dem Studiendekan erarbeitet, sodass keine_r das Studium ungewollt beenden muss.